

REGIONALKONFERENZ OBERLAND-OST



Geschäftsstelle / Kommission Abbau, Deponie, Transport

Jungfraustrasse 38
Postfach 312
3800 Interlaken

T 033 822 43 72
F 033 821 08 67
region@oberland-ost.ch

Unsere Referenz Stefan Schweizer
Direkt T 033 822 43 72
E-mail stefan.schweizer@oberland-ost.ch
OS-Nr. 467\..\STN2_Sa-Plan-ADT_RKOO_20110915.doc

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abt. Kantonsplanung
Revision 2010 Sachplan ADT
Nydegggasse 11/13
3011 Bern

e-mail: kpl.agr@jgk.be.ch

Ort, Datum Interlaken, 15. September 2011

Kopie

Nachvernehmlassung zur Revision 2010 des kantonalen Sachplans Abbau, Deponie, Transport ADT (Fassung vom 23.06.2011) sowie Vernehmlassung zum Handbuch ADT (Entwurf vom 23.06.2011) Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Neuhaus,
Sehr geehrte Frau Dobler,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, uns zu den beiden oben erwähnten Dokumenten äussern zu können.

Zum Sachplan ADT

Wir stellen erfreut fest, dass einige unserer Anregungen aus der ersten Vernehmlassung in die aktuelle Version Eingang gefunden haben. Wir äussern uns hiermit nur noch zu Punkten, bei denen wir nicht einverstanden sind oder noch Optimierungspotenzial orten.

Beatenberg
Bönigen
Brienz
Brienzwiler
Därigen
Gadmen
Grindelwald
Gsteigwiler
Gündlischwand
Guttannen
Habkern
Hasliberg
Hofstetten
Innertkirchen
Interlaken
Iseltwald
Lauterbrunnen
Leissigen
Lütschental
Matten
Meiringen
Niederried
Oberried
Ringgenberg
Saxeten
Schattenhalb
Schwanden
Unterseen
Wilderswil

Kapitel 42 Grundsätze der Planung

Grundsatz 3 Ausschlussgebiete

Der neue Hinweis, dass Abbau- und Deponievorhaben in Ausschlussgebieten eine vorgängige Änderung der Schutzzone bedingen ist richtig und sollte noch wie folgt ergänzt werden: *..., wobei zwingend eine Interessenabwägung mit Berücksichtigung der Ver- und Entsorgungssituation der Region vorgenommen werden muss.*

Grundsatz 13 Inertstoffdeponien mit beschränkter Stoffliste (ISD-BS)

Es ist kein minimales Deponievolumen als absolute Zahl festzulegen. Im zweiten Absatz ist der zweite Satz deshalb wie folgt zu ändern: *... Der Kanton kann auch kleinere ISD-BS bewilligen, sofern es aufgrund der geografischen und demografischen Gegebenheiten sinnvoll ist.*

Grundsatz 14 Inertstoffdeponien für Material aus Naturereignissen

Auf die Nennung eines Minimalvolumens ist zu verzichten. Die Beurteilung muss situationsbezogen erfolgen können.

Kapitel 52 Umfang der Reservensicherung

Periodizität der Planungen

Die weitere Kürzung der Planungshorizonte auf Stufe Region gegenüber der Tab.1 im Mitwirkungsexemplar ist für uns nicht nachvollziehbar. *Der Regionale Richtplan soll Reserven der Region für den Planungshorizont 30-45 Jahre ermöglichen und nicht für maximal 35 Jahre.*

Ebenso ist darauf zu verzichten, bei den kommunalen Nutzungsplänen den Bedarf auf maximal 25 Jahre zu sichern; *es muss auch eine längere Bedarfssicherung möglich sein.*

Die im Mitwirkungsexemplar in Anhang 1 zugehörige Tabelle zu diesem Abschnitt wird in der aktuellen Version vermisst und ist wieder aufzunehmen (s. unsere Eingabe in der ersten Stellungnahme).

Kapitel 61 Vorgaben für die Regionen

Durch die Unternehmen zu erbringende Nachweise

Auf Richtplanstufe *muss eine Absichtserklärung der Grundeigentümer genügen*, um einen potenziellen Abbau- oder Deponiestandort in den regionalen Richtplan aufnehmen zu können. Auf die Sicherung mittels Abbau- oder Deponieverträgen ist in dieser Stufe noch zu verzichten, da noch keine Planungssicherheit gegeben ist.

Für die quantitativen und qualitativen Nachweise über die Geologie und Hydrogeologie sind stufengerechte Abklärungen zu erbringen (geologische Karten, Lokalkenntnisse).

Der Nachweis der Standortgebundenheit bei Abbau-/Deponieflächen im Wald ist stufengerecht zu erbringen. Es müssen Festsetzungen auf Richtplanstufe möglich sein, ohne bereits detaillierte parzellenscharfe Rodungsabklärungen vornehmen zu müssen.

Kapitel 63 Vorgaben für die Träger von Grossprojekten

Die Regionen sind nicht nur bei der Koordination von Grossprojekten mit relevanter Materialbewirtschaftung (Materialbewirtschaftungskonzept MBK notwendig) beizuziehen, sondern auch wenn neue Abbau-/Deponiestandorte bestimmt werden müssen und insbesondere auch bei der Umsetzung der MBK, wenn grössere Änderungen zu erwarten sind.

Kapitel 64 Vorgaben für den Umgang mit Material aus Naturereignissen

Materialbewirtschaftungskonzept

Folgender Satz ist anzupassen: *'Grundsätzlich ist bei Geschiebesammlern mit einem Fassungsvermögen ab 3000–5000 m³ oder einem ~~starken~~ durchschnittlichen jährlichen Geschiebeanfall (> 1000 m³) von einer Relevanz für die regionale Richtplanung ADT auszugehen.'*

Der im Materialbewirtschaftungskonzept MBK auszuweisende Geschiebeanfall ist nicht auf die Hochwasserereignisse HQ30 und HQ100 auszurichten, sondern auf für die Richtplanung wesentliche Zeiträume (10-15 Jahre / 30 Jahre / 45 Jahre).

Regionale Richtplanung ADT

Die Regionen sollen nicht nur die Rückgabe von unverschmutztem Material aus Naturereignissen in Uferbereichen von Gewässern prüfen, sondern auch Materialablagerungen in Seen klären. Auch Geschiebedotierungen müssen möglich sein.

Zum Handbuch ADT

Kapitel 31 Ausschlussgebiete (Grundsatz 3)

Es ist unbedingt darauf hinzuweisen, dass insbesondere bei den archäologischen Schutzgebieten eine Interessenabwägung im Einzelfall kritisch und detailliert erfolgen muss. Archäologische Schutzgebiete sind nicht à priori Ausschlussgebiete; Zwischenergebnisse auf Richtplanstufe müssen noch möglich sein (Detailabklärung erst im Rahmen Festsetzung).

Kapitel 42 Organisation der Richtplanung

Abschnitt **Projektorganisation** ist zu ergänzen: *Die regionalen Kommissionen sollen auch Fachleute seitens der Abbau-/Deponiebranche beiziehen, um dieses Fachwissen zu nutzen. Bei Regionalkonferenzen gilt deren Geschäftsreglement bezüglich Ausgestaltung und Zusammensetzung der zuständigen Kommission.*

Kapitel 43 Ausschreibung für Standorteingaben

Dieses Vorgehen ist in der Region Oberland-Ost bisher nicht angewendet worden. Es ist unbedingt festzuhalten, dass die von den Unternehmungen verlangten Eingaben **stufengerecht** sein sollen (maximal Stand Machbarkeitsstudie/Vorstudie) und nicht bereits Detailplanungen vorliegen müssen, um auf Stufe regionaler Richtplan die Standorte festlegen zu können (Festsetzung/Zwischenergebnis/Vororientierung). Dies gilt insbesondere auch an die Vorgaben bezüglich Nachweis der Standortgebundenheit bei Perimetern im Wald. Insbesondere in peripheren Gebieten, wo auch Deponiestandorte unter 100'000 m³ ermöglicht werden sollen, dürfen auf dieser Stufe keine überrissenen Abklärungen gefordert werden. Es darf nicht sein, dass die Eingaben mehrere zehntausend Franken kosten, da sonst zahlreiche Unternehmungen vom Wettbewerb bereits auf dieser Stufe ausgeschlossen werden. Zudem wirken sich jegliche Planungskosten direkt auf den Preis des Materials aus, was aus volkswirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll ist.

Kapitel 47 Änderung des regionalen Richtplans ADT

Tab. 2 ist zu ergänzen mit den Angaben zum Verfahren über die geringfügige Richtplananpassung.

Schlussbemerkung

Wir sind uns bewusst, dass Abbau- und Deponievorhaben in unserem beschränkt zur Verfügung stehenden und eng beplanten Raum nicht einfach zu realisieren sind. Zahlreiche zum Teil stark divergierende Nutzungsinteressen wirken oftmals zusätzlich erschwerend. Wir vermissen deshalb sowohl im Sachplan wie auch im Handbuch **eine klarere Positionierung des grossen öffentlichen Interesses an langfristig gesicherten Abbau- und Deponiemöglichkeiten**. Gerade das Handbuch sollte als Arbeitshilfe dienen, diese Interessen gegenüber den anderen räumlichen Ansprüchen stärker hervorzuheben. Wir bedauern, dass das Handbuch ADT nur wenig mehr Klärungen gegenüber dem Sachplan bringt. Der Sachplan ist bereits sehr umfassend ausgefallen. Es fragt sich, ob ein Handbuch ADT (Leitfaden) überhaupt notwendig ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verfolgen mit grossem Interesse die weitere Bearbeitung dieser beiden Vorlagen.
Bei Fragen oder für nähere Auskünfte stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

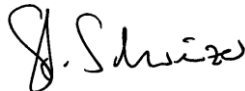
Freundlich grüssen



Peter Flück, Präsident
Regionalkonferenz Oberland-Ost



Daniel Bürki, Präsident Kommission ADT
Regionalkonferenz Oberland-Ost



Stefan Schweizer, Geschäftsführer
Regionalkonferenz Oberland-Ost

- Kopie an:
- GL RKO
 - (per E-Mail) - Kommission ADT der RKO
 - Gemeinden RKO
 - Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli
 - Grossratsmitglieder OO
 - IG AD Oberland-Ost
 - KSE Bern
 - Netzwerk Berner Regionen